

Tipps und Tricks:

Überstunden / Überzeit

Quelle: Obligationenrecht



Unterscheidung Überstunden / Überzeit

Überstunden sind die Stunden, die die Arbeitszeit gemäss Arbeitsvertrag überschreiten (Grundlage: OR).

Überzeit ist die Arbeitszeit, die die Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz überschreitet:

<u>Art des Betriebs</u>	<u>Höchstarbeitszeit</u>
Industrielle Betriebe Büropersonal technische und andere Angestellte Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels	⇒ 45 Stunden / Woche
alle anderen Betriebe	⇒ 50 Stunden / Woche

Überstunden

Der/die Arbeitnehmer-/in muss **Überstunden leisten**, wenn sie **zumutbar** sind und er/sie zu leisten vermag. Die Anordnung von Überstunden muss **gerechtfertigt** sein.

Überstunden müssen entschädigt werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Mögliche Regelungen im Arbeitsvertrag:

- Überstunden werden weder ausbezahlt, noch können diese kompensiert werden.
- Z.B. können die ersten 5 Überstunden im Monat weder kompensiert werden, noch werden diese ausbezahlt.
- Überstunden sind durch Freizeit zu kompensieren. Es findet keine Auszahlung statt.
- Die Überstundenentschädigung erfolgt ohne Zuschlag.

Überzeit

Pro Arbeitstag darf die Überzeit in Normalfall die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten. Im Jahr darf die Überzeit nicht mehr als 170 Stunden (Höchstarbeitszeit 45 Stunden) bzw. 140 Stunden (Höchstarbeitszeit 50 Stunden) betragen.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft

Überzeit muss mit einem **Zuschlag** von 25% entschädigt werden. Eine andere vertragliche Vereinbarung ist ungültig.

Diese Regelung gilt in folgenden Fällen nicht:

1. Es handelt sich beim Arbeitnehmer/bei der Arbeitnehmerin um einen höhere/n leitende/n Angestellte/n.
2. Der Zuschlag wird nicht ausgerichtet, wenn im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin die Überzeit in einer Frist von einem Jahr durch Freizeit gleicher Dauer kompensiert wird.
3. Büropersonal, technische und andere Angestellte, Verkaufspersonal in Grossbetrieben: Der Zuschlag ist nur auszurichten, wenn die Überzeit 60 Stunden/Jahr übersteigt.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft
